

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 2009

über die Festlegung der Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes und seiner technischen Komponenten

(Text von Bedeutung für den EWR)
(2009/750/EG)

Artikel 19 Register

- (1)** Für die Zwecke der Umsetzung dieser Entscheidung führt jeder Mitgliedstaat ein nationales elektronisches Register der
- a) EETS-Gebiete in seinem Hoheitsgebiet, unter anderem mit Informationen zu
- den entsprechenden Mauterhebern,
 - den verwendeten Mauttechnologien,
 - den Maut-Basisdaten,
 - den Vorgaben für das EETS-Gebiet,
 - den EETS-Anbietern, die EETS-Verträge mit den in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Mauterhebern geschlossen haben.
- Die Mitgliedstaaten müssen unter Berücksichtigung von Anhang VI Punkt 3 und 4 Änderungen im Register der Mauterheber unmittelbar nach dem Beschluss über die Änderungen vornehmen, gegebenenfalls auch am Tag ihres Wirksamwerdens;
- b) EETS-Anbieter, die er gemäß Artikel 3 registriert hat. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, überprüfen die Mitgliedstaaten mindestens einmal jährlich, dass die Anforderungen a, d, e und f des Artikels 3 sowie Artikel 4 Absatz 2 noch erfüllt sind, und aktualisieren das Register entsprechend. Das Register enthält ferner die Schlussfolgerungen des Audits gemäß Artikel 3 Buchstabe e. Die Mitgliedstaaten haften nicht für die Handlungen der in ihrem Register genannten EETS-Anbieter.
- (2)** Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass alle Daten des nationalen elektronischen Registers korrekt sind und aktualisiert werden.
- (3)** Die Register müssen der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich sein.
- (4)** Diese Register müssen innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Entscheidung zur Verfügung stehen.
- (5)** Zum Ende jedes Kalenderjahres übermitteln die für die Register zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den entsprechenden Behörden in den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission elektronisch die Register der EETS-Gebiete und der EETS-Anbieter. Eventuelle Unstimmigkeiten bezüglich der Situation in einem Mitgliedstaat sind dem Mitgliedstaat, in dem der jeweilige Anbieter registriert ist, sowie der Kommission mitzuteilen.